



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8052 Graz, Landesregierung –
Abt. für landwirtschaftliches Schulwesen
EINSCHREIBEN

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

GZ ALS - 50 Schu 1/1 - 1988

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfengesetz
1983 geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen
8052 Graz-Wetzelsdorf, Krottendorfer Straße 112

DVR 0087122
Bearbeiter Holzmann

Telefon DW (0316) 28 16 21/ 18
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 27.4.1988

| |
|-------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| Z! 25. GE/9 PP |
| Datum: 28. APR. 1988 |
| 25 Beilagen |
| Verteilt 29. April 1988 |

Fr. Bömer

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der ha. Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 mit der Bitte übermittelt, diese im do. Ausschuß zu beraten und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:

Othmar

(Dipl.-Ing. Othmar TAUSCHMANN)
Landesschulinspektor



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8052 Graz, Landesregierung –
Abt. für landwirtschaftliches Schulwesen
EINSCHREIBEN

Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport
z.H. Herrn Dr.Jonak

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ ALS - 50 Schu 1/1 - 1988

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfengesetz
1983 geändert wird; Begutachtungs-
verfahren.

Bzg:12.691/1-III/2/88

Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen
8052 Graz-Wetzelsdorf, Krottendorfer Straße 112

DVR 0087122
Bearbeiter Holzmann

Telefon DW (0 31 6) 28 16 21/ 18
Telex 031838 lgr gz a
Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 27.4.1988

Zum do. Entwurf, GZ: 12.691/1-III/2/88, vom 9.3.1988
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

§ 2 Abs.1 Z 3 sollte lauten:
 "3. die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat; dies gilt
nicht für den Fall der Wiederholung einer Schulstufe
in einer mittleren oder höheren Schulart, die deshalb
erfolgt, da der Schüler aus Platzgründen nicht in die
beabsichtigte Schulart aufgenommen werden konnte bzw.
dann nicht, wenn nachgewiesen wird, daß für die wiederholte
Schulstufe noch keine Förderung nach dem Schülerbei-
hilfengesetz oder Studienbeihilfengesetz in Anspruch
genommen wurde".

Die og. Version würde eine gleichrangige Behandlung
der mittleren und höheren Schulen im Schülerbeihilfengesetz
sicherstellen bzw. auch gewährleisten, daß in jedem Falle
der Anspruch auf eine einmalige Förderung jeder anspruchs-

berechtigten Schulstufe nach dem Schülerbeihilfengesetz gewahrt bleibt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:

Othmar

(Dipl.-Ing. Othmar TAUSCHMANN)
Landesschulinspektor